

## Sozialversicherungen - Beiträge und Leistungen

[Beträge in CHF]

	2023	2022		2023	2022
<b>AHV/IV/EO - Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber</b>			<b>ALV-Arbeitslosenversicherung</b>		
AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	8.70%	8.70%	Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	148'200	148'200
IV (Invalidenversicherung)	1.40%	1.40%	ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	2.20%	2.20%
EO (Erwerbsersatzordnung, Mutterschaft)	0.50%	0.50%	Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von		
<b>Total (ohne Beiträge Familienzulagen/FAK)</b>	<b>10.60%</b>	<b>10.60%</b>	über CHF 148'200 (pro Jahr).		
Arbeitgeberbeitrag (1/2)	5.300%	5.300%	ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	0.00%	1.00%
Arbeitnehmerbeitrag (1/2)	5.300%	5.300%	(fällt ab 01.01.2023 weg)		
<b>Beitragsfreies Einkommen</b>			<b>UVG - Unfallversicherung (betrieblich und nichtbetrieblich)</b>		
Für AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber	16'800	16'800	Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	148'200	148'200
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	2'300	2'300	Prämien BU zulasten Arbeitgeber.		
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).			Prämien NBU zulasten Arbeitnehmer.		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit.			<b>Berufsunfall (BU):</b> Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.		
Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.			<b>Nichtberufsunfall (NBU):</b> Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtbetriebsunfall (NBU) zu versichern.		
<b>AHV/IV/EO - Beiträge Selbständigerwerbende</b>			<b>BVG - Berufliche Vorsorge</b>		
Maximalsatz	10.00%	10.00%	Eintrittslohn pro Jahr	22'050	21'510
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	58'800	57'400	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'675	3'585
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	9'800	9'600	Oberer Grenzbeitrag nach BVG pro Jahr	88'200	86'040
Für Einkommen zwischen 9'800 und 58'800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.			Koordinationsabzug pro Jahr	25'725	25'095
Obergrenze für Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK)	148'200	148'200	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	62'475	60'945
<b>Beitragsfreies Einkommen</b>			Gesetzlicher Mindestzinssatz		
Für AHV-Rentner pro Jahr	16'800	16'800		1.00%	1.00%
<b>AHV/IV/EO - Beiträge Nichterwerbstätige</b>			<b>Beitragspflicht:</b> ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Altersparen.		
Jährlicher Mindestbeitrag	514	503	<b>Gebundene Vorsorge (freiwillig Säule 3a)</b>		
Jährlicher Maximalbeitrag	25'700	25'150	Erwerbstätige mit 2. Säule	7'056	6'883
<b>AHV-Altersrenten</b>			Erwerbstätige ohne 2. Säule		
Minimale einfache Rente pro Monat	1'225	1'195	Max. 20 % vom Erwerbseinkommen, höchstens	35'280	34'416
Maximale einfache Rente pro Monat	2'450	2'390	Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöfnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.		
Maximale Eheparrente pro Monat	3'675	3'585	Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.		
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden.					